

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD
Schwarzwald-Baar-Kreis

H A U P T S A T Z U N G

Neufassung vom 15. September 2004 i. d. F. der Änderungen vom 27. Juli 2016, 20.
September 2017 und 22. Dezember 2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt	I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt	II	Gemeinderat §§ 2,3, 3a
Abschnitt	III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 9
Abschnitt	IV	Bürgermeister § 10
Abschnitt	V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt	VI	Ortsteile § 12
Abschnitt	VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 17
Abschnitt	VIII	Schlussbestimmungen § 18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15. September 2004 die Hauptsatzung und am 27. Juli 2016, am 20. September 2017 und 22. Dezember 2020 die Änderungssatzungen zur Hauptsatzung erlassen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO). Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Ausschuss für Umwelt, Technik, Wirtschaft und Verkehr,
 - 1.2. Ausschuss für Tourismus, Kultur, Bildung, Jugend und Soziales.
2. Dem Ausschuss für Umwelt, Technik, Wirtschaft und Verkehr gehören an:
 - der Bürgermeister als Vorsitzender und
 - sieben weitere Mitglieder des Gemeinderates.
3. Dem Ausschuss für Tourismus, Kultur, Bildung, Jugend und Soziales gehören an:
 - der Bürgermeister als Vorsitzender und
 - sieben weitere Mitglieder des Gemeinderates.
4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Umwelt, Technik, Wirtschaft und Verkehr

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Technik, Wirtschaft und Verkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:

a) Umwelt

- 1.1. Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes wie Biotoppflege, -gestaltung und -vernetzung,
- 1.2. Luftreinhaltung, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs und der Hausbefeuerungsanlagen,
- 1.3. Sicherung des Grund- und Trinkwasservorkommens, Gewässerunterhaltung,
- 1.4. Abfallentsorgung/Abfallvermeidung,
- 1.5. Lärmschutzmaßnahmen,
- 1.6. Land- und Forstwirtschaft einschließlich Waldbewirtschaftung, Landschaftspflege,
- 1.7. Förderung des Umweltbewusstseins,
- 1.8. Umweltfreundliche Energieverwendung und -erzeugung,
- 1.9. Park- und Gartenanlagen.

b) Technik

- 1.10. Bauleitplanung mit Ausnahme der Behandlung von Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und Satzungen,
- 1.11. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.12. Ortsbildgestaltung,
- 1.13. Versorgung und Entsorgung,
- 1.14. Bauhof, Fuhrpark,
- 1.15. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.16. Friedhofs- und Bestattungswesen,

1.17. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.18. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.

1.19. Bauvoranfragen und Baugenehmigungsanträge mit Ausnahme von durch die Verwaltung in eigener Zuständigkeit zu entscheidender Kleinbauvorhaben, die für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind, mit einem Baukostenvolumen im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall.

c) Wirtschaft

1.20. Gewerbeansiedlung,

1.21. Wirtschaftsförderung,

1.22. Entwicklungsplanung einschließlich Standortfragen.

d) Verkehr

1.23. Technische Verwaltung der Straßen einschließlich Straßenbeleuchtung,

1.24. Verkehrswesen, insbesondere Verkehrsberuhigung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Technik, Wirtschaft und Verkehr über:

2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2. die Ausübung gemeindlicher Vorkaufsrechte nach den §§ 24 bis 28 BauGB im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €,
- 2.3. die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53, 56 und 57 LBO,
- 2.4. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. bei tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
- 2.6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB.

§ 8

Ausschuss für Tourismus, Kultur, Bildung, Jugend und Soziales

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Bildung, Jugend und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

a) Tourismus

- 1.1. Tourismus- und Kur-Angelegenheiten,
- 1.2. Kurbetriebe,
- 1.3. Orts- und Tourismus-Marketing.

b) Bildung einschließlich Kultur-Angelegenheiten

- 1.4. Schulwesen,
- 1.5. Kindergarten-Angelegenheiten,
- 1.6. Kultur-Angelegenheiten einschließlich Erwachsenenbildung, Veranstaltungs- und Marktwesen,
- 1.7. Bürgerschaftliches Engagement (insbesondere Vereins-Angelegenheiten),
- 1.8. Betreuung und Ausgestaltung von Paten- und Partnerschaften.

c) Jugend

- 1.9. Jugendpflege,
- 1.10. Einrichtung und Betrieb kommunaler Jugendeinrichtungen.

d) Soziales

- 1.11. Sozial-Angelegenheiten,
- 1.12. Belange der Senioren.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Bildung, Jugend und Soziales über:

- 2.1. Förderung des Tourismus und der Kurbetriebe:
 - Strategische und betriebswirtschaftliche Grundsatzfragen,
 - Interkommunale Zusammenarbeit.

2.2. Benutzung der Tourismus- und Kureinrichtungen

2.3. Orts- und Tourismus-Marketing:

2.3.1. Außenmarketing:

Grundsatzfragen der Marktforschung, Werbung, Verkaufsförderung, Public Relation, Vertrieb, Werbeerfolgskontrolle, Ortsbeschilderung.

2.3.2. Innenmarketing:

Grundsatzfragen der Produktentwicklung und des örtlichen touristischen Angebotes,

2.4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € jährlichem Miet- oder Pachtwert betreffend die Kurbetriebe, insbesondere das Kurmittelhaus und das Haus des Gastes einschließlich des Park-Cafés,

2.5. Bedarfsplanung nach dem Kindergartengesetz einschließlich Fragen der ergänzenden Kinderbetreuung.

§ 9

Ortsteilausschuss

Für den Ortsteil Königsfeld wird ein beratender Ortsteilausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit grundsätzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anforderung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 € im Einzelfall,
- 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten u. a. in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem personalrechtliche Entscheidungen ohne finanzielle Auswirkungen (u. a. Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Genehmigung einer Nebentätigkeit, Verleihung eines anderen Amtes

mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe),
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - zeitlich unbegrenzt bis zu einem Höchstbetrag 2.500 €,
 - bis zu 12 Monaten bei Beträgen von mehr als 2.500 € bis zu 15.000 €,
- 2.7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall, bei Wohnraummiete in unbeschränkter Höhe,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.000 € im Einzelfall, sowie von Holz aus den Wäldern der Gemeinde in unbeschränkter Höhe,
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung liegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.13. die Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen nach § 9 LBO und § 19 BauGB,
- 2.14. die Übernahme der Ausfallhaftung für Baudarlehen der Landeskreditbank im sozialen Wohnungsbau,
- 2.15. die Entscheidung über den Einsatz des Gemeindebauhofes für Leistungen an Dritte,

2.16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 12

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1. Buchenberg,
- 1.2. Burgberg,
- 1.3. Erdmannsweiler,
- 1.4. Königsfeld,
- 1.5. Neuhausen,
- 1.6. Weiler.

2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Buchenberg,
2. Burgberg,
3. Erdmannsweiler,
4. Neuhausen,
5. Weiler,

bestehend aus den jeweiligen Ortsteilen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Ortschaftsräte haben in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2. die Einrichtung, Ausgestaltung und der Fortbestand der örtlichen Verwaltung der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 - 3.4. die Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - 3.5. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.6. die Veräußerung von Grundvermögen,
 - 3.7. die Betreuung und Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 3.8. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.9. Fragen der Rinderbesamung.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1. die Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,

- 4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3. die Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen, Grundstücken und Gebäuden,
 - 4.4. die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - 4.5. die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, soweit die Gemarkung der Ortschaft mit dem Jagdbezirk übereinstimmt,
 - 4.6. die Verpachtung der Fischwasser.
5. Die Ortschaftsräte haben ein Benennungsrecht bei der Vergabe von Baugrundstücken im jeweiligen Ortsteil.

§ 16

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
2. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
3. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Buchenberg, Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen und Weiler wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Verwaltungsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, Ortsverwaltung Buchenberg, Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen bzw. Weiler".

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 27. Juli 2016, 20. September 2017 und 22. Dezember 2020 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsfeld im Schwarzwald, 23. Dezember 2020

Fritz Link
Bürgermeister